



Europäische Union

Europäischer Sozialfonds ESF
Chancen nutzen, Beschäftigung sichern!



Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

Merkblatt

„Pauschale Gemeinkosten“ in der ESF-Förderperiode 2014-2020

Stand: 01.12.2017

Gemäß Art. 68 Abs. 1 b) VO (EU) Nr. 1303/2013 gilt für die Beantragung und Abrechnung der indirekten Kosten folgende Regelung:

Die indirekten Kosten betragen künftig pauschal 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten. Sie werden als „Pauschale Gemeinkosten“ bewilligt und abgerechnet.

Definition „indirekte Kosten“

Indirekte Kosten sind die Kosten des Projektträgers für die allgemeine Verwaltung, die nur einen mittelbaren Bezug zum Projekt haben. Hierzu werden insbesondere die folgenden Kosten gerechnet:

- anteilige Bezüge, Sozialabgaben und Raumkosten für Geschäftsführung;
- anteilige Bezüge, Sozialabgaben sowie Raum- und Mietnebenkosten (z.B. Heizung, Wasser, Strom, Müllabfuhr) für Rechnungs- und Personalwesen;
- Aufwendungen für Qualitätsmanagementsysteme;
- Kosten für Archivierungs- und Sozialräume u. ä.;
- Kosten für Reinigung und Instandhaltung;
- IT-Infrastruktur (z.B. Netzwerktechnik) und Software (z.B. allgemeine Office-Produkte und Produkte des Rechnungs- und Personalwesens);
- Toner, Druckerpatronen etc.;
- allgemeines Informationsmaterial des Antragsstellers, Web-Präsenz etc.;
- Telekommunikationskosten, Internet und Porto;
- Mitgliedschaft in Kammern und Verbänden;
- Wirtschaftsprüfung;
- Versicherungen;
- Steuern und Abgaben;
- freiwillige Beiträge zu Berufsverbänden.

Die Zuordnung dieser Positionen zu den Kosten für Verwaltung bedeutet, dass diese nicht zu den unmittelbaren Projektkosten gehören und nicht als derartige abgerechnet werden dürfen. Gleiches gilt für alle weiteren Kosten, die in diesen Bereich fallen.



Europäische Union

Europäischer Sozialfonds ESF
Chancen nutzen, Beschäftigung sichern!



Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

Definition „förderfähige direkte Personalkosten“

Förderfähige direkte Personalkosten sind im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als grundsätzlich zuwendungsfähig anerkannte Kosten des Zuwendungsempfängenden für Personal,

1. das beim Zuwendungsempfängenden - und/oder im Falle einer schon im Wettbewerbsverfahren angestrebten Kooperation - bei dessen Kooperationspartner(n) grundsätzlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist,
2. mit einem Mindeststellenanteil von 0,25 direkt für das Projekt tätig ist und
3. dessen Gehälter aus der Zuwendung bezahlt werden.

Direkte Personalkosten für Stellenanteile unter 0,25 können unter Beachtung aller üblichen Nachweispflichten (insbesondere Stellenbeschreibung, Stundenaufschreibung) als solche beantragt und abgerechnet werden. Sie fließen jedoch nicht in die Berechnungsbasis für die Pauschale Gemeinkosten ein.

Zu den förderfähigen direkten Personalkosten, auf deren Grundlage sich die Pauschale Gemeinkosten berechnet, gehören nicht:

- Einkommen von Teilnehmenden (z.B. ALG II);
- Freistellungskosten (z.B. Freistellungen von Lehrern, Beschäftigten in Behörden, Beschäftigten in Unternehmen und Freistellungen von beim Zuwendungsempfängenden beschäftigten Personen, unabhängig davon, ob sie für das Projekt arbeiten);
- geringfügig Beschäftigte (Minijobber).